Hinweise zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen

Ehrenamtlich tätig zu sein, bedeutet unentgeltlich tätig zu sein. Dennoch erhalten Ehrenamtliche für ihre Tätigkeiten in der Regel Entschädigungszahlungen, insbesondere:

• Entschädigungen, die ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gezahlt werden.

Stand: August 2022

- Aufwandsentschädigungen, z. B. für eine Tätigkeit als Trainer/ Trainerin oder Betreuer/
 Betreuerin in einem Verein oder
- anderweitige pauschale Aufwandsentschädigungen, z. B. als Schatzmeister/ Schatzmeisterin in einem Verein.

Diese Zahlungen unterliegen dem Grunde nach der Einkommensteuer (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 bzw. 3 Einkommensteuergesetz – EStG). Dies gilt insbesondere für solche Entschädigungen, die als Verdienstausfall oder für Zeitverlust gewährt werden. Die erzielten Einnahmen sind in der Einkommensteuer zu erklären, wenn sie 410 Euro im Jahr übersteigen.

Auch Preisnachlässe oder Vergünstigungen, die sich aus der Nutzung einer Ehrenamtskarte ergeben, unterliegen der Einkommensteuer. Erhalten Ehrenamtliche bereits Entschädigungszahlungen, sind diese Einnahmen dann lediglich im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge/Vorschriften steuerfrei.

Je nach Tätigkeit kommen die folgenden Pauschalen bzw. Befreiungen in Betracht:

- § 3 Nr. 12 EStG Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (z. B. für Mitglieder eines Stadt-/Gemeinderats)
- § 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 Euro für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. Ausbilder, Erzieher, Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen)
- § 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 Euro für sonstige nebenberufliche Tätigkeiten
- § 3 Nr. 26b EStG Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB (ehrenamtliche Betreuer)

Voraussetzung für die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ist dabei, dass

die T\u00e4tigkeit im Dienst/Auftrag einer juristischen Person des \u00f6ffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur F\u00f6rderung gemeinn\u00fctziger, mildt\u00e4tiger oder kirchlicher Zwecke (zum Beispiel eines gemeinn\u00fctzigen Vereins) erfolgt und

Stand: August 2022

➢ die Tätigkeit im Verein nebenberuflich ausgeübt wird. Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn
diese bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren
Vollzeiterwerbs umfasst. Dies ist pauschaliert bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von bis
zu 14 Stunden anzunehmen.

Fallen die Einnahmen unter keine der genannten Vorschriften bzw. sind die genannten Pauschalen überschritten, sind die Einnahmen steuerpflichtig. Eine Belastung der Einnahmen mit Einkommensteuer tritt allerdings erst dann ein, wenn die im Ehrenamt bezogenen steuerpflichtigen Einkünfte zusammen mit denen aus anderen Einkunftsarten (Haupterwerbsquelle) den Grundfreibetrag von 10.347 Euro (2022) übersteigen.

<u>Hinweis:</u> Von pauschalen Aufwandsentschädigungen ist Aufwandsersatz (§ 670 BGB) zu unterscheiden. Hierbei handelt es sich um erstattete Ausgaben, die ein Mitglied für den Verein tatsächlich getragen hat (beispielsweise Übernahme der Kosten für Büromaterial, Porto). Diese tatsächlich getragenen Ausgaben unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung.

Fazit:

Werden zusätzlich zu Aufwandsentschädigungen Vergünstigungen aus einer Ehrenamtskarte in Anspruch genommen, so besteht in Höhe der gewährten Vergünstigung ein geldwerter Vorteil. Der oder die Begünstigte hat daher die Höhe der Vorteile aufzuzeichnen und in seiner oder ihrer Steuererklärung anzugeben.

Die konkrete einkommensteuerliche Behandlung ist dann von den sonstigen persönlichen Umständen im Einzelfall abhängig. In jedem Fall liegen aber bei Überschreiten der vorstehend genannten steuerfrei gewährten Höchstbeträge steuerpflichtige Einkünfte vor. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den sachkundigen Rat einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder der Lohnsteuerhilfevereine einzuholen.